

# Volk- und Anzeiger-Blatt

Er scheint am Donnerstag  
und Sonntag und kostet  
vierteljährlich 30 fr.

Einrückungsgebühr 1 1/2 fr  
für die gedruckte Linie,  
oder deren Raum.

Winnenden und seine Umgegend.

Nr. 20. Sonntag den 9. März 1862.

## Holzverkauf im Stadtwald Schenkenberg.

Da der am 28. Febr. stattgehabte Holzverkauf die gemeinderäthl. Genehmigung erhalten, dagegen der am 1. März wegen Mangel an Käufern nicht, so werden am nächsten Montag den 10. d. M. Vormittags 9 Uhr 3000 buchene Wellen zum Verkauf gebracht, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 5. März 1862.

Gemeinderath.

## Neue Gewerbeordnung.

Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Fortsetzung.

Art. 7.

Polizeiliche Aufsicht auf die Gewerbe.

In den Einrichtungen und dem Betriebe eines Gewerbes ist der Unternehmer den für dasselbe bestehenden polizeilichen Vorschriften unterworfen, namentlich:

- in Betreff der Feuerpolizei;
- in solchen Fällen, welche nach den allgemeinen oder besonderen Verhältnissen für die Nachbarn oder für das Publikum überhaupt erhebliche Benachtheiligungen oder Belästigungen herbeiführen können;
- in Betreff gesundheitschädlicher Einrichtungen in den Werkstätten;
- in Betreff der Anlegung und Veränderung von Wasserwerken;
- in Betreff der Aufsicht über die Bereitung der unentbehrlichen Lebens- und der Arzneimittel und den Verkehr mit denselben;
- in Betreff der Aufsicht über Maß und Gewicht;
- in Betreff der obrigkeitlichen Taxen für Brod, Fleisch und Arzneimittel, wie für Plaggefährte und Gepäckträger;
- in Betreff der Beaufsichtigung des Trödelhandels.

Art. 8.

Aufsicht auf trügliche oder gemeinschädliche Bereitungen. Das Verbot trüglicher oder gemeinschädlicher Bereitungen und die Anstalten zu deren Verhinderung sind Gegenstände der Verordnung. Zu den letzteren gehören namentlich: die Untersuchung der Werkstätten und Magazine,

auss denen entweder erwiesenermaßen schädliche Fabrikate hervorgegangen sind, oder gegen die ein von der zuständigen Behörde für genügend erkannter Verdacht einer Gefährdung für das gemeine Wesen vorliegt, und die öffentliche Bekanntmachung derjenigen Handwerker und Fabrikanten, welche sich betrügerlicher oder gemeinschädlicher Bereitungen schuldig machen.

Art. 9.

Polizeiliche Nöthigung zur Arbeit und zum Verkauf.

In Nothfällen und aus Gründen des öffentlichen Wohls ist die Polizeibehörde befugt, den Gewerbetreibenden zur Arbeit und zum Verkauf seiner Waaren anzuhalten, und den Preis dafür vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs vorläufig zu bestimmen.

Desgleichen steht bei Forderungen an Reisende die Ermäßigung übertriebener Anrechnungen eines Gewerbetreibenden, unter Vorbehalt des Rechtswegs, zur vorläufigen polizeilichen Entscheidung.

Art. 10.

Freiheit des Absatzes, der Arbeit und des Handels.

Jeder Gewerbetreibende ist, soweit nicht die in den Art. 11, 14 und 16 bestimmten Ausnahmen entgegenstehen, sowohl zum Absatz seiner eigenen als zum Handel mit fremden Erzeugnissen und Waaren berechtigt, auch sonstigen gewerbepolizeilichen Beschränkungen nicht unterworfen. Namentlich ist er weder mit seinem Absatze noch mit seiner Arbeit auf den Ort seiner Niederlassung beschränkt.

Art. 11.

Gewerbe, welche von Concessionen abhängig sind.

Dem polizeilichen Erkenntnisse der Regierungsbehörde (Concessionirung) unterliegen:

- die Errichtung von Apotheken;
- die Errichtung von Schiffahrtsgewerben;
- die Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers, eines Buch- oder Kunsthändlers, eines Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesekabinetts und eines Verkäufers von Zeitungen, Flugchriften und Bildern.

Die Concessionirung der unter Ziffer 3 angeführte, Gewerbe wird in der Regel nicht versagt werden wenn derjenige, der das Gewerbe betreiben will, im Gewerbe bürgerlichen Ehrens- und Dienstrechte ist.

Art. 12.

Verjährung von Gewerbeconcessionen.

Die Concession zu einem der in dem Art. 11 bezeichneten Gewerbe, sowie die dinglichen Berechtigungen zu diesen Gewerben erlöschen durch fünfjährigen Nichtgebrauch. Eine Verlängerung dieser Verjährungsfrist kann, wenn solche vor deren Ablauf nachgesucht wird, auf weitere zehn Jahre durch die zuständige Regierungsbehörde gestattet werden.

Bei dinglichen Berechtigungen ist eine solche Verlängerung nicht zu erschweren, wosfern nicht besonders dringende Gründe dagegen vorliegen.

Art. 13.

#### Getreidemühlen.

Die Anlegung und Erweiterung von Getreidemühlen für Mahlgäste ist durch eine vorgängige gewerbepolizeiliche Ermächtigung nicht bedingt.

Zum Zweck der etwa erforderlichen polizeilichen Vorkehrungen hat derjenige, welcher eine Getreidemühle für Mahlgäste anlegen, eine solche Mühle erweitern oder eine zum Mahlen von Getreide dienende Mühle zum Mahlen für Mahlgäste benützen will, hievon zuvor dem Oberamte Anzeige zu erstatten.

Getreidemühlen, bezüglich welcher diese Anzeige gemacht worden ist, sind als öffentliche Mühlen im Sinne des Art. 5 des Malzsteuergesetzes vom 8. April 1856 (Reg.-Blatt S. 83) zu betrachten.

Die gesetzlichen Beschränkungen in Absicht auf den Betrag des zulässigen Mahlohns (Milters) sind aufgehoben.

Art. 14.

Gewerbe, welche von Prüfungen abhängig sind.

Von einer Prüfung der persönlichen Fähigkeit des Unternehmers oder des von ihm dem Geschäftsbetrieb vorgelegten Werkführers sind abhängig Apotheker und solche Laboranten, welche denselben gleich zu achten sind. Der Regierung bleibt vorbehalten, Ausnahmen von dieser Bestimmung eintreten zu lassen.

Art. 15.

Bestrafung des unberechtigten Gewerbebetriebs.

Auf die unberechtigte Ausübung der in den Artikeln 11 und 14 bezeichneten Gewerbe und gewerblichen Verrichtungen, sowie auf die Unterlassung der im Art. 13 vorgeschriebenen Anzeige finden die Vorschriften des Art. 1 des Polizeistrafgesetzes vom 2. Oktober 1839 ihre Anwendung.

Art. 16.

Verschiedene speciell bezeichnete Gewerbe.

Nämlich der Brauereien und Branntweinbrennerien, der Wirtschaftsgewerbe, des Raminfegergewerbes, sowie derjenigen Gewerbe, deren Ausübung unbedingt verboten oder der Privatindustrie ganz oder theilweise entzogen ist, wird auf die bestehenden besonderen Gesetze und Verordnungen verwiesen.

### Zweiter Abschnitt.

Von dem gewerblichen Hilfspersonal.

#### Erstes Kapitel.

Von den Lehrlingen.

Art. 17.

Begriff des Lehrlingsverhältnisses.

Als Lehrling im Sinne dieses Gesetzes wird betrachtet, wer in minderjährigem Alter bei einem Gewerbetreibenden zur Erlernung eines Gewerbes in Verwendung tritt. Hierbei begründet es keinen Unterschied, ob die Erlernung des Gewerbes gegen Bezahlung eines Lehrgelbes oder gegen unentgeltliche Hülfsleistung stattfindet, oder ob für die Arbeit Lohn bezahlt wird.

Art. 18.

Recht Lehrlinge anzunehmen.

Die Befugniß, Lehrlinge anzunehmen, steht, insofern nicht bei den Apothekern dießfalls besondere Vorschriften maßgebend sind, Jedem zu.

(Fortsetzung folgt.)

Neulingen. Eine erfreuliche Erscheinung für die ärmere Volksklasse ist es, daß alle unsere Fabriken anstatt des Holzes jetzt Steinkohlen brennen, und die Zufuhr letzterer auf unsern Bahnhof ist großartig. Auch die Gasfabrik hat die Steinkohlenheizung eingeführt, während allerdings das Gas noch, dem Vertrage gemäß, aus Holz bereitet wird.

Die Schieferölsfabrik hat ihre großen Holzvorräthe im Laufe des Winters verkauft und arbeitet jetzt ebenfalls mit Steinkohlen, wie die Papierfabriken und Spinnereien schon seit einiger Zeit thun.

London, 3. März. Die heutige „Morningpost“ bezeichnet den Sturz des Ministeriums Ricassoli als einen ernstlichen Schlag für die Sache Italiens. Es wäre ein großes Unglück, sagt das Blatt, wenn die Abdankung Ricassoli's einen Wechsel in der Politik des Königs zu bedeuten hätte. Es wäre ein kleineres Unglück, wenn sie das Ergebnis von Hofintriguen wäre. Kein Ministerium habe Aussicht auf Bestand, das nicht eine mit der Cavours identische Politik fortführe, wie sich Cavour adoptirt habe. — „Daily News“ begleiten den Ministerwechsel in Lirin mit folgender Bemerkung: „Hoffen wir, daß das neue Ministerium, welches es auch sein möge, sich erinnern wird, daß für die Nation keine sofortige Vergrößerung ein Ersatz für die friedliche Unabhängigkeit sein würde.“ (X. D. d. Fr. 3.)

Newyork, 16. Febr. Gouverneur Letcher hat eine Adresse an den Senat in Richmond gesandt, lautend: Die letzten Niederlagen der Confederirten gebieten alle Energie. Er verlangt die Bewaffnung der männlichen Städtebevölkerung von 18 bis 60 Jahren, ausgenommen die Staatsangestellten. (X. D. d. A. 3.)

Gegenwärtig kirschen wieder Prophezeiungen über Napoleon. Der „Volksthor“ erzählt: In Paris ist in den letzten Wochen der Andrang zur kaiserlichen Bibliothek so groß gewesen, daß der Eintritt verboten wurde. Der Grund dieses Verbotes dürfte jedoch weniger in dem übergroßen Zudrange selbst, als in der Ursache selbst zu suchen sein; denn, wie Berichte besagen, will Alles die dort befindliche vielberühmte Prophezeiung des alten Nostradamus lesen, worin geweissagt ist, daß Napoleon III. nur 10 Jahre regieren und im Jahre 1862 in der Nähe von Paris werde ermordet werden. Sein Vetter, sagt die Prophezeiung weiter, wird den Sohn des Kaisers umbringen und sich der Regierung bemächtigen, worauf ein schrecklicher Krieg folgt; ganz Europa wird sich in Waffen gegen ihn erheben, Paris wird von den fremden Mächten belagert, dann erobert und geplündert werden.

Athen, 20. Febr. Durch ein militärisches Document haben bis jetzt die Rebellen in Nauplia und nicht kundgegeben, was sie wollen, was sie bezwecken. Der Gemeinerrath in Nauplia hat aber ein solches Document veröffentlicht, aus dem unzweifelhaft hervorgeht, welches ihre Ansichten sind, obgleich Niemand, der den Gang der

Dinge seit zehn Monaten beobachtete, darüber in Zweifel sein konnte. Es war am 6. April vorigen Jahres, als die Offiziere von Nauplia in Argos ein großes Gastmahl hielten, wo der Grund zu dieser Verschwörung gelegt wurde. Der alte General Tzokris führte damals das Präsidium und bewirthete die Offiziere, derselbe, welcher heute die Festung Nauplia mit Proviant versah, und seine Leute nach Tripoliza sandte, um die Stadt zu insurgiren. Heute erzählt man sich aber, daß ihn seine Freunde, die Rebellen, in Nauplia todtgeschossen haben, weil sie glauben, er habe Argos den königl. Truppen übergeben. Am 22. Mai v. J. wurde die Verschwörung der Offiziere und einiger Civilisten entdeckt, eine Verschwörung, die zum Zweck hatte, dem König Gewalt anzuthun, den Forderungen der Verschworenen Gehör zu geben oder ums Leben gebracht zu werden. Von diesen 27 Verschworenen haben die Gerichte allmählig 20 als unschuldig erklärt; sieben sollten vor das Schwurgericht gestellt werden. In diese Zeit fiel das Attentat Doskos, das scheinbar vereinzelt dasteht, aber im innersten Zusammenhang mit den Absichten der Maiberschwornen steht. Die Infanterie-Unteroftiziere, welche Doskos befreien und die Cavallerie-Unteroftiziere, welche den König bei seiner Landung ans Deutschland ermorden wollten, und alle freigesprochen wurden, gehören sämmtlich jener Verschwörung an. Sie bilden ein blutiges Gewebe, und alle die, welche die Fahne des Aufruhrs in Nauplia erhoben haben, sind dieselben Individuen wieder, die bei diesen Verschwörungen auf der Bühne waren. Jetzt, wenn auch etwas spät, werden die Gerichte in Athen einsehen, daß sie einen Sizimord begangen haben, als sie die Verschwörer freisprachen. (N. B.)

**Anzeigen.**

**Winnenden.** Bei der am Donnerstag den 6. März N. M. 2 Uhr auf dem Rathhaus vorgenommenen Ziehung der Loose auf das Granatennuster von Frau Zehuter, hat die Nummer 118 Gewonnen.  
Stadtschultheißenamt.  
Deut.

**Winnenden.**

**Incipienten - Annahme.**

Ein hiesiger Beamter wäre geneigt, dieses Frühjahr einen mit den nöthigen Vorkenntnissen ausgerüsteten Jüngling in die Lehre zu nehmen. Nähere Auskunft erteilt die Redaktion.

**Winnenden.**

Für die  
**Würtinger Bleiche**  
G. C. Schwarz.



empfehlst sich

**Winnenden.**

Unterzeichnete macht den geehrten Frauen und Damen die ergebenste Anzeige daß bis 14. d. M. die erste und den 21. die zweite Sendung der Strohhüte zur Wasch befördert wird, ich mache auch zugleich aufmerksam, indem sich die Fasson der geschlossenen Hüte bedeutend vergrößert hat, solche vor der Wasch verändert werden müssen, ebenso werden runde braune Garten und Herrenhüte mit gewaschen, ferner gebe ich Schmissett zu herabgesetztem Preis, auch werden sonstige Putzartikel: Blumen, Todten-Bouquets, Ballkränze, Chenillien-Neze werden äußerst billig abgegeben.  
Karoline M a f f.

**Winnenden.**

**Lehrlings-Gesuch.**

Unterzeichneter sucht einen wohlherzogenen jungen Menschen in die Lehre zu nehmen.  
Wilh. Wildenberger.  
Gold- & Silberarbeiter.

**Winnenden.**

**Most feil.**

2 Eimer heller, ohne Wasser bereiteter Most können erfragt werden bei  
Weber H a a g.

**Winnenden.**

**Wein feil.**

5 Eimer guten rothen 1858 Wein a. 55 fl. bei  
Küfer Fr. Seybold.

**Winnenden.**

1/2 Mrg. 20 Rh. Acker im Steinweg zum Brach-Anbau hat zu verpachten  
P f a m b e r g.

**Winnenden.**

Ein Bürgerstüde hat zu verpachten  
Kaufmann B i n z Wittwe.

**Winnenden.**

Unterzeichneter hat bis Georgi ein geräumiges Logis zu vermietthen  
Weber Bischoff  
in der Mühlthorgasse.

**Winnenden.**

Es ging am Donnerstag den 27. Febr. auf der Hohenschraße ein grün und schwarz farbter Kragen zu einem Kleid verloren, der redliche Finder wolle ihn gegen Belohnung bei der Redaktion abgeben.

**Winnenden.**

Weitere für Gab. Adam eingelaufene Beiträge:  
 Von Hr. Fabr. Hägele 1 fl. 45 fr. Hr. Zwing  
 1 fl. Hr. Coll. Müller 1 fl. Hr. Bräuninger 1 fl.  
 N. N. 1 fl. Hr. Sattler Krautler 30 fr. Hr. Bäcker  
 Feutter 30 fr. Hr. Küfer Pantlen 30 fr. Hr. Mast  
 30 fr. Schr. Geiger 30 fr. Hr. Sommer 30 fr.  
 Hr. Weiz 30 fr. Hr. Pflüger 30 fr. Hr. Mehger  
 Widmann 30 fr. Hr. Gem.-M. Schlehner 30 fr.  
 N. N. 24 fr. N. N. 24 fr. Hr. Klein 24 fr. Hr.  
 Hespeler 24 fr. Hr. Miss. Morill 18 fr. H. Heubach  
 6 fr. H. Bäcker Schalle (durch Berechnung) 42 fr.  
 Fortsetzung wird folgen. S. Westf.

**Der Stieffohn.**

Novelle von August Schrader.

(Fortsetzung.)

„Du siehst, Auguste, daß ich Alles aufbiete, um Deinen Wunsch, den ich sehr natürlich finde, in Erfüllung gehen zu lassen. Wer trägt denn die Schuld an dem traurigen Zerwürfniß? Habe ich Deinem Bruder Anlaß zur Unzufriedenheit gegeben? Habe ich sein Vermögen nicht mit der größten Gewissenhaftigkeit verwaltet? Habe ich ihm mein Haus verschlossen, das er seit Jahren hartnäckig meidet?“

„Nein, in dieser Beziehung trifft Dich kein Vorwurf.“ sagte freundlich und mild Auguste.

„Du bedarfst das Vermögen Deines Bruders nicht, denn ich hinterlasse Dir ein Capital, das Deine Zukunft sichert. Deine verstorbene Mutter, von der das vorhandene Vermögen kommt, hat zwar in ihrem Testamente verordnet, daß Felix auf den Pflichttheil gesetzt werden solle, wenn er nach meinem Ermessen der Erbschaft unwürdig sei; wenn er, was bei seinem leichten Charakter zu befürchten stehe, in die Fußstapfen seines verschwenderischen Vaters träte — und in diesem Falle solle auf Dich das Vermögen übergehen — aber ich habe ja noch gar keine Entscheidung getroffen und will auch keine treffen...“

„Das ist nach meiner Meinung der Fehler!“ unterbrach ihn Auguste eifrig.

„Ein Fehler?“ fragte gespannt Vater Anselm.

„Erlaube mir, daß ich es so nenne. Dem armen Felix kann sich leicht der Gedanke aufdrängen, da er um die Testamentclausel weiß und auch die Befürchtung unserer Mutter kennt, Du wollest die Sache zu meinen Gunsten drehen und wenden. Ich glaube selbst, daß Du ihm einmal mit Enterbung gedroht hast.“

„Ganz recht; aber ich drohte ja nur, um ihn einzuschüchtern und ihn zu bewegen, in dem Comptoir zu bleiben, das ich ihm zu seiner Ausbildung angewiesen hatte.“

„Das konnte Felix nicht wissen.“

„Der junge Mensch muß mich kennen!“ rief Anselm ärgerlich. „Ich habe in meinem Leben keine Schurkerei verübt und werde sie, selbst zu Deinen Gunsten, nie verüben!“

Auguste wollte den Alten besänftigen.

„Väterchen,“ sagte sie schmeichelnd, setze Dich an die Stelle Deines Stieffohnes: wie würdest Du geurtheilt haben, wenn Du erfahren hättest, daß der Stiefvater nicht mehr Vormund sein wolle und die Verwaltung einem

fremden und als sehr streng bekannten Manne übergeben habe? Die Strenge des frommen und rechtlichen Fabrikanten ist ja sprüchwörtlich geworden.“

„Diesen Mann habe ich nach reiflicher Erwägung gewählt. In der getroffenen Wahl hätte Felix meine Unparteilichkeit erkennen müssen.“

„Ich bleibe dabei, Du hättest Dich Deines Amtes nicht begeben müssen. Deine milde Gesinnung würde anders entschieden haben, als die unbeugsame Strenge des Fabrikanten, der schon den Vater unseres Felix haßte.“

„Und das mit Recht!“ fuhr der aufgeregte Anselm fort. „Martens hat Deiner seligen Mutter, großen Kummer bereitet; er hat sie selbst mehr als ein Mal gemißhandelt, wenn er berauscht nach Hause kam. Aber wenn ich dich Alles auch nicht in Anschlag bringen will, so konnte ich dennoch nicht anders handeln.“

„Warum?“

„Felix hat mich zu schwer gekränkt.“

„Das war nicht so genau zu nehmen.“

„Er hat meine Rechtllichkeit in Zweifel gezogen.“ Nun laß ab, Mädchen, und mache mir das Herz nicht schwer. Jetzt bin ich hier und werde sehen, was sich thun läßt. Der Vormund hat seine Stelle niedergelegt — der Vater wird seiner Pflicht nachkommen und den Sohn auf den rechten Weg zurückzuführen suchen, wenn es nicht zu spät ist. Du siehst ja,“ sagte er ärgerlich hinzu, „mir liegt daran, dem leichtsinnigen Felix das mütterliche Vermögen zu erhalten.“ (Fortsetzung folgt.)

**Fruchtpreise vom Winnender Fruchtmarkt, am 6. März 1862.**

Getreidegattung.	Voriger Rest.		Heutiger Verkauf.		Unerkauft geb. lieben.	Erlös-Summe fl. fr.		
	Str.	11	6.	222		Säcke	46	1104
Dinkel.	—	—	6.	76	—	—	272	3

Es gestallten sich die Durchschnitts-Preise und die Differenz gegen die letzte Schranne, wie folgt.

Getreide-Gat.	Höchst.		Mittl.		Niedst.		Gez. Kieg.	Gefal. Len.	Bemerkungen
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.			
Dinkel, Str.	5	4	58	4	53	10	0	0	Höchst. Nieder
Haber, „	3	37	3	35	3	32	7	0	Dinkelper Str
Mischling Et	—	—	—	—	—	—	—	—	fl. fr. fl. fr.
Kernen	—	—	—	—	—	—	—	—	5 15 4 42
Weizen Str.	2	15	2	12	2	6	—	—	Haberper Str.
Gerste	1	28	1	24	—	—	—	—	3 fl. 40 3 fl. 27
Roggen	1	52	—	—	—	—	—	—	
Einkorn	—	—	—	—	—	—	—	—	
Ackerbohnen	1	44	1	40	1	36	—	—	
Welschkorn	1	46	1	40	—	—	—	—	
Wicken	1	52	1	48	1	36	—	—	
Erbsen	2	—	—	—	—	—	—	—	
Linsen	2	—	—	—	—	—	—	—	
Butter 1 Pfd.	27	—	26	—	—	—	—	—	

1 Ctr. Heu 1 fl. 51 fr. 1 fl. 50 fr. 1 Stück Stroh 16 14 fr. Gewicht und Preis von 1 Scheffel nach Durchschnittspreisen berechnet.

	Bester,	Mittler	Geringer
a, Dinkel	172 Pf. 8 fl. 43 fr.	160 Pf. 7 fl. 57 fr.	148 Pf. 7 fl. 13
b, Haber	200 Pf. 7 fl. 14 fr.	164 Pf. 5 fl. 52 fr.	152 Pf. 5 fl. 22 fl.